



Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise
Hagen · Hattingen-Witten · Schwelm

Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm
Postfach 1727 · 58407 Witten

Personalabteilung
Wideystraße 26
58452 Witten

Zentrale 02302 / 589-0
Fax 02302 / 589-175

Kontakt: Raphael Kerkhoff
Telefon: 02302 / 589-174
E-Mail: kerkhoff@kirche-hawi.de

An

- die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und der Versammlungen
- die Superintendentinnen und Superintendenden
- die Geschäftsführungen der OGS
- die Geschäftsführung der Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Hagen
- die Geschäftsführung des Ev. Kindergartenverbundes Hattingen-Witten
- den Leiter d. Hauses am Weststrand im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
- die Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder
- die Synodalen Dienste

21. Januar 2021

im Gestaltungsraum IV

Rundschreiben 01/2021

Informationen über die Erhöhung des Anspruches auf Kinderkrankengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Tagen erhielten wir vermehrt Anfragen über die Handhabung im Hinblick auf die „Sonderurlaubsregelung wegen Kinderbetreuung und zur Erhöhung des Kinderkrankengeldes.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns u. a. auf das Rundschreiben 01/2021 des Diakonischen Werkes Rheinland Westfalen-Lippe, welches Sie unter dem nachfolgenden Link aufrufen können
<https://www.kirche-hawi.de/media/3665-rs-01-2021-nderung-des-45-sgb-v-kinderkrankengeld.pdf>

und gehen hier auf die wesentlichen Inhalte ein.

1. „Corona-Sonderurlaub“

Als „Corona-Sonderurlaub“ wird eine am 18.12.2020 neu eingefügte Entschädigungsregelung gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bezeichnet.

Gemäß § 56 Abs. 1a Nr. 2 IfSG erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, wenn diese ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert oder auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitigen zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten sicherstellen kann.

Voraussetzungen für die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG sind daher Folgende:

- eine behördliche Schließungsanordnung oder ein behördliches Betretungsverbot einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule, die aus Anlass einer Infektion bzw. zu deren Verhinderung erfolgt,

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD

- die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines behinderten Kindes oder eines Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist
- durch eine erwerbstätige Person keine Sicherstellung einer anderweitigen zumutbaren Betreuungsmöglichkeit und ein dadurch bedingter Verdienstausschlag der erwerbstätigen Person.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die erwerbstätige Person Anspruch auf Entschädigung i. H. v. 67 % des Verdienstausschlages, maximal jedoch i. H. v. 2.016 € monatlich. Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen: Jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter, beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden. Die Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz wird durch den Arbeitgeber ausgezahlt. Es empfiehlt sich für den Arbeitgeber, sich vom Mitarbeitenden bestätigen zu lassen, dass er ein Betreuungsproblem hat. Auch empfiehlt es sich, die Auszahlung des Entschädigungsanspruches durch den Arbeitnehmer unter Vorbehalt der Erstattung durch die Landschaftsverbände zu setzen. Sollte sich dann im Nachhinein herausstellen, dass der LWL den Anspruch ablehnt, dann könnten Sie das ausgezahlte Geld vom Arbeitnehmer zurückfordern, ohne dass er die Einrede der Entreicherung geltend machen kann.

2. „Erhöhung Kinderkrankengeld“

Der Bundestag hat am 14.01.2021 das Gesetz zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 beschlossen. Diese beschlossene Regelung soll rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft treten.

Zwei Aspekte sind hervorzuheben:

- **Verdoppelung der Zahl der Kinderkrankentage**
Gemäß § 45 Abs. 2a S. 1 SGB V besteht der Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V **für jedes Kind für das Kalenderjahr 2021 längstens für 20 Arbeitstage** – statt bislang zehn Arbeitstage –, für **alleinerziehende** Versicherte längstens für **40 Arbeitstage**, statt bislang 20 Arbeitstage.

Die bisherigen Bestimmungen des § 45 SGB V setzte eine Erkrankung des Kindes voraus.

- **NEU: Ausweitung des Anspruches auf Kinderkrankengeld auf besondere Fälle ohne Erkrankung des Kindes**
Gemäß § 45 Abs. 2a S. 2 SGB V besteht nunmehr **auch dann ein Anspruch auf „Kinderkrankengeld“**, **ohne dass das Kind erkrankt ist**, wenn eine Betreuung aus nachfolgend aufgeführten Gründen erforderlich ist:

- **vorübergehende Schließung** von der zuständigen Behörde von **Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes oder
- **Untersagung des Betretens dieser Einrichtungen**, auch aufgrund einer Absonderung, oder

- **Anordnung oder Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes** oder
- **Aufhebung der Präsenzpflcht** in einer Schule oder
- **Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot** oder
- kein Besuch des Kindes dieser Einrichtungen auf Grund einer behördlichen Empfehlung.

Sofern einer der o. g. Gründe zutrifft, ist dies der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass es keine einheitliche Handhabung bei den Krankenkassen gibt. Der einen Krankenkasse genügt ein formloses Schreiben nebst Bescheinigung der Schule bzw. Einrichtung und die andere Krankenkasse verlangt die Benutzung eines entsprechend entwickelten Vordruckes.

Daher von uns die eindringliche Empfehlung:

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei Ihrer Krankenkasse, auf welche Weise Sie den Nachweis erbringen müssen.

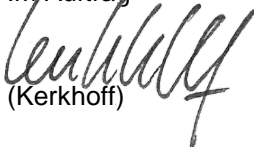
Abschließend noch folgende Hinweise:

1. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Abs. 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Abs. 2a genannten Gründen betreuungsbedürftigen Kindes eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG beansprucht werden kann.
2. Die neu eingeführte Regelung (§ 45 Abs. 2a und 2b SGV V) ist zeitlich auf das Kalenderjahr 2021 begrenzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kerkhoff)